

Beglaubigte Abschrift

Urkundenrolle Nr.: A 31 / 2010

- Urkunde durchgehend einseitig beschrieben -



Verhandelt

am

27.01.2010

Vor der unterzeichnenden Notarin

Barbara Winter

Bundesallee 221, 10719 Berlin

erschien heute

der Künstler Herr Thomas Hoch, geb. 10.3.1962,
wohnhaft Gartenstadtweg 31, 12524 Berlin,
ausgewiesen durch gültigen Personalausweis,

Erschienener.

Die Notarin erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Der Erschienene verneinte die Frage der Notarin, ob eine solche Vorbefassung vorliege.

Der Erschienene bat um die Beurkundung der Gründung einer

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

und erklärte was folgt:

I. Gründung

1.

Der Erschienene errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Sisyphos-Gesellschaft zur Förderung von Kunst/Kultur und Durchführung von kreativer Konfliktberatung gUG (haftungsbeschränkt)

mit dem Sitz in Berlin nach Maßgabe des dieser Niederschrift als **ANLAGE** beigefügten Gesellschaftsvertrages, der verlesen wurde.

2.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000,-- € (i. W. eintausend Euro) und ist eingeteilt in 10 Geschäftsanteile im Nennwert von je 100,-- €. Hiervon übernimmt:

- Herr Thomas Hoch 10 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 100,-- € (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 10),

Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

II. Gesellschafterversammlung

Der Erschienene hält sodann eine Gesellschafterversammlung ab und beschließt einstimmig:

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt:

Herr Thomas Hoch, geboren am 20.3.1962,
wohnhaft Gartenstadtweg 31, 12524 Berlin.

Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit, er vertritt die Gesellschaft stets einzeln.

III. Hinweise

Der Erschienenen wurden von der Notarin insbesondere darauf hingewiesen, dass:

- a) die Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht;
- b) der vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in ihrem Namen Handelnde persönlich als Gesamtschuldner nach § 11 Abs. 2 GmbHG haftet;
- c) die Gesellschafter auch bei Eintragung für einen bei Handelsregister-eintragung auf das Stammkapital entstandenen Fehlbetrag haften (Unterbilanzhaftung);
- d) eine Geldeinlage, die bei wirtschaftlicher Betrachtung und auf Grund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede ganz oder teilweise als verdeckte Sacheinlage zu bewerten ist, keine Erfüllungswirkung hat ;
- e) eine Vereinbarung, derzufolge die Gesellschaft einem Gesellschafter eine Leistung schuldet, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht, der Erfüllung der Einlageschuld nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 GmbHG nicht entgegensteht, insbesondere in der Anmeldung gem. § 8 GmbHG anzugeben ist;
- f) eine gesetzliche Rücklage gem. § 5a Abs. 3 GmbHG zu bilden ist und diese nur für die dort genannten Zwecke verwendet werden darf;
- g) der Geschäftsführer auch bei der in Folge geringer Nennkapitalausstattung schnell eintretenden Überschuldung der Gesellschaft zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet ist (§ 15a InsO);
- h) zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft behördliche Genehmigungen erforderlich sein können;
- i) die Gesellschafter der Gesellschaft solidarisch für den Schaden haften, der dadurch entsteht, dass sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person die Führung der Geschäfte überlassen, die nicht Ge-

geschäftsführer sein kann, und diese Person die ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt;

Die Notarin wies ferner darauf hin, dass sie eine steuerliche Beratung nicht vorgenommen hat und den Erschienenen an seinen Steuerberater verwies.

IV. Vollmacht

Der Erschienene bevollmächtigt hiermit jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Notariatsangestellten

Frau Jana Plume, Frau Nanda Dusatko, Frau Anja Simon und Frau Cathleen Taster
büroansässig jeweils Bundesallee 221, 10719 Berlin,

und zwar jede für sich allein, alle Erklärungen abzugeben, die zur Eintragung der Gesellschaft etwa noch erforderlich sind. Die Vollmacht schließt die Befugnis ein, in einer Gesellschafterversammlung eine Satzungsänderung zu beschließen und diese zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Die Vollmacht erlischt mit Eintragung im Handelsregister.

V. Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000,- €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

VI. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften jeder Gesellschafter, die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie das Finanzamt - Körperschaftsteuerstelle -.

Vorstehende Niederschrift nebst **Anlage** wurde dem Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und der Notarin eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Thomas Hoch

gez. Winter
Notarin

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma und Sitz

1.
Die Firma lautet:

Sisyphos-Gesellschaft zur Förderung von Kunst/Kultur und Durchführung von kreativer Konfliktberatung gUG (haftungsbeschränkt)

2.
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand

1.
Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. AO.

2.
Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung.

3.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch die Durchführung von Projekten/Workshops/Seminaren, die Kunst und Kultur sowie das bürgerschaftliche Engagement fördern und einen Beitrag für die Stärkung der Zivilcourage leisten,
- durch die Durchführung von Anti-Gewalt Seminaren, Workshops zur kreativen Konfliktberatung und Kunst-Workshops,
- durch Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Durchführung von Kunstprojekten und Konfliktbearbeitung mit künstlerischen Mitteln

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vertraglichen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000,-- € (in Worten: eintausend Euro).

Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 10 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 10 im Nennbetrag von jeweils 100,-- €.

Hiervon hat übernommen:

- Herr Thomas Hoch 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 100,-
- € (Nr. 1 bis 10)

jeweils gegen Bareinlage in Höhe des Nennbetrages. Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5 Geschäftsführer, Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Die Gesellschafter können den Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Vorstehende Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 6 Gesellschafterversammlungen

1. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann in begründeten Fällen an einem anderen Ort abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.

2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder per email unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post bzw. der Versendung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt der Geschäftsführer, hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer oder ist kein Geschäftsführer anwesend, wird der Vorsitzende mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.

Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sieben Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführer. Der Ladung zu der jährlichen Versammlung ist der Jahresabschluss beizufügen.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Es ist auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, welche dem Protokoll beizufügen ist.

Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch in Textform, fernmündlich, per email oder schriftlich ohne formelle Einberufung einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50,- € eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

2. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Erfolgt die Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat der Geschäftsführer die gefassten Beschlüsse festzustellen.

3. Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse:

- Auflösung der Gesellschaft
- Erhöhung des Stammkapitals
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 8 Jahresabschluss

1. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2.
Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vertraglichen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.
Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.

§ 9 Abtretung, Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen Ankaufsrecht

1.
Verfügungen unter Lebenden über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, auf Grund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist. Auf die Zustimmung besteht kein Anspruch. Die Zustimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2.
Vor Abtretung eines Geschäftsanteils – gleich aus welchem Rechtsgrund – hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen – mehrere im Innenverhältnis im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile – können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil übertragen wird. Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung der Satzung ergibt und zwar Zug um Zug gegen Abtretung.

Soweit ein ankaufsberechtigter Gesellschafter von seinem Recht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses Recht den übrigen Berechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Berechtigten zu, der sein Ankaufsrecht als Erster ausgeübt hat.

3.
Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Ankaufsrechts an einen Ankaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß dieses Abschnittes für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Falls das Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die erforderlichen Zustimmungen zur Teilung und Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

1.
Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig.

2.

Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
- c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft verbindlich getroffenen Vereinbarungen obliegt, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit unmöglich wird; oder
- d) der Gesellschafter seinen Austritt erklärt.

3.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

4.

Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.

Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

§ 11 Austritt und Kündigung

1.

Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Recht zu fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2.

Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden.

Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretung Beschluss zu fassen.

3.

Hat die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kündigung nur zwei Gesellschafter, hat der weitere Gesellschafter das Recht, ebenfalls seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären. Die Gesellschaft wird in diesem Fall mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst.

4. Die Bewertung des Geschäftsanteils im Falle der Einziehung, des Austritts bzw. Kündigung nach dieser Vorschrift erfolgt gemäß den Bestimmungen von § 13 dieses Vertrages.

§ 12 Erbfolge

1. Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen über, so ist der Erbe/ Vermächtnisnehmer des Geschäftsanteils verpflichtet, innerhalb von 1 Monat seit Kenntnis von dem Erbanfall die weiteren Gesellschafter schriftlich von dem Erwerb zu unterrichten und nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses, gefasst mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der übrigen Gesellschafter, bei dem der Erbe/Vermächtnisnehmer nicht stimmberechtigt ist, den Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden.

2. Die Erben/Vermächtnisnehmer erhalten eine Abfindung nach Maßgabe dieses Vertrages, von dem seinen Geschäftsanteil erwerbenden Gesellschafter.

3. Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen.

4. Mehrere Nachfolger können die Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Die Vertretung durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes.

§ 13 Bewertung und Abfindung

In allen Fällen des Ausscheidens ist an den ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung in Höhe der Summe aus eingezahlten Kapitalanteilen und dem gemeinen Wert der Sacheinlagen binnen 12 Monaten zu zahlen.

§ 14 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke im Sinn der §§ 51ff. AO stehen den Gesellschaftern nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zu. Der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

2. Das übrige Gesellschaftsvermögen fällt an den Solidaritätsdienst International e.V. (SODI) mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat, die dem Gesellschaftszweck möglichst nahe kommen.

§ 15 Auflösung und Abwicklung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidatoren) sind die oder der Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

§ 16 Wettbewerbsverbot

Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Gesellschafter, Geschäftsführer oder Gesellschafter/Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot insgesamt oder beschränkt auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten befreit werden. In diesem Fall sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, in eigenem oder fremden Namen für eigene oder fremde Rechnungen mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

§ 17 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftervertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treupflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

2. Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Aufwand (Notar- und Gerichtsgebühren, Gesellschaftssteuer, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000,- €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals.

gez. Thomas Hoch

gez. Winter
Notarin